

2. Beschleunigungsgesetz: Aufstellung Gesamtab- schlüsse

Aussetzung der Prüfungspflicht kommunaler Gesamtab- schlüsse 2011 bis 2014

Eine Vielzahl von Kommunen hängt der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtab-
schlusses ab dem Haushaltsjahr 2010 auch heute noch hinterher. Vor diesem Hintergrund hat der nordrhein-westfä-
lische Landesgesetzgeber bekanntlich am 3. Juli 2015 das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kom-
munaler Gesamtab-
schlüsse veröffentlicht. Hiernach
sind der Anzeige des Gesamtab-
schlusses zum
31. Dezember 2015 ebenso die Gesamtab-
schlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 beizufügen. In der
praktischen Umsetzung führt das dazu, dass die Ge-
samtab-
schlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014
lediglich in der vom Bürgermeister bestätigten Ent-
wurfassung - also formal ungeprüft - dem Gesamt-
abschluss 2015 beigefügt werden (können). Dieses
Gesetz tritt nicht wie zunächst beschlossen am
30. Juni 2017, sondern erst am 30. Juni 2019 außer
Kraft.

Die Intention des Gesetzes zielt auf eine reine Be-
schleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamt-
abschlüsse ab. Nach Ablauf des Gesetzes erfolgt
wieder eine reguläre Prüfungspflicht des kommunalen
Gesamtab-
schlusses 2015, so dass es ein Ver-
fahren zu entwickeln gilt, wie die Daten der (unge-
prüften) Gesamtab-
schlüsse in die Prüfung 2015

durch die örtliche Rechnungsprüfung einbezogen
werden können.

Für eine sachgerechte Prüfung des Gesamtab-
schlusses 2015 ist es - aus risikoorientierter Sicht -
zwingend erforderlich, die Gesamtab-
schlüsse der
Geschäftsjahre 2011 bis 2014 zumindest einer kur-
sorischen Durchsicht zu unterziehen. Prüfungs-
schwerpunkte hierbei sind u. a. die Vollständigkeit
des Konsolidierungskreises sowie die Kapitalkonsoli-
dierung, da sich Fehler in diesem Bereich auf alle
weiteren Geschäftsjahre auswirken und sich nicht im
Zeitablauf ausgleichen werden (wie bspw. bei der
Schuldenkonsolidierung und der Aufwands- und Er-
tragskonsolidierung).

**FAZIT Es gilt festzuhalten, dass trotz der for-
malen Aussetzung der Prüfungspflicht für die
Gesamtab-
schlüsse 2011 bis 2014 - aus risikoori-
entierter Sicht - (zumindest) kursorische Prüfun-
gen von maßgeblichen Prüffeldern im Rahmen
der Prüfung des Gesamtab-
schlusses 2015 durch-
zuführen sind.**

Autor:

Andreas Hartmann

andreas.Hartmann@curacon.de

SAVE THE DATE

Forum Kommune

18. Januar 2018 in Ratingen

25. Januar 2018 in Darmstadt

1. Februar 2018 in Münster